



# Generalversammlung

Verteilung: Allgemein  
22. Januar 2015

Neunundsechzigste Tagung  
Tagesordnungspunkt 64

## Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 18. Dezember 2014

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/69/484)]

### 69/156. Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 68/148 vom 18. Dezember 2013 über Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/140 vom 19. Dezember 2011 und 68/146 vom 18. Dezember 2013 über Mädchen und 67/144 vom 20. Dezember 2012 über die Verstärkung der Bemühungen zur Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und die Resolution 24/23 des Menschenrechtsrats vom 27. September 2013 mit dem Titel „Stärkung der Anstrengungen zur Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat: Herausforderungen, Erfolge, bewährte Verfahren und Umsetzungsdefizite“<sup>1</sup> sowie alle anderen früheren Resolutionen mit Bezug zu Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat,

geleitet von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>2</sup>, dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>3</sup> und dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>3</sup> sowie anderen einschlägigen Menschenrechtsinstrumenten, namentlich dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes<sup>4</sup> und dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>5</sup> sowie den einschlägigen dazugehörigen Fakultativprotokollen<sup>6</sup>,

<sup>1</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

<sup>2</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

<sup>3</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

<sup>4</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBl. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

<sup>5</sup> Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBl. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

<sup>6</sup> Ebd., Vol. 2171 und 2173, Nr. 27531, und Resolution 66/138, Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2008 II S. 1222; LGBl. 2013 Nr. 164; öBGBI. III Nr. 93/2004; AS 2006 5441 (Protokoll gegen Kinderhandel); dBGBI. 2004 II S. 1354; LGBl. 2005 Nr. 26; öBGBI. III Nr. 92/2002; AS 2002 3579 (Protokoll über Kinder in bewaffneten Konflikten); dBGBI. 2012 II S. 1546 (Protokoll zum Mitteilungsverfahren); und United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2131, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2001 II S. 1237; LGBl. 2002 Nr. 17; öBGBI. III Nr. 206/2000; AS 2009 265.



*in Bekräftigung* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien<sup>7</sup> sowie des Aktionsprogramms der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>8</sup>, der Erklärung und Aktionsplattform von Beijing<sup>9</sup> und der Ergebnisdokumente ihrer jeweiligen Überprüfungskonferenzen,

*unter Hinweis* auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundfünfzigsten<sup>10</sup> und achtundfünfzigsten<sup>11</sup> Tagung angenommenen vereinbarten Schlussfolgerungen,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 2. April 2014 über die Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat<sup>12</sup> und seinem zusammenfassenden Bericht vom 18. Juli 2014 über die Podiumsdiskussion zur Verhütung und Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat<sup>13</sup> und Kenntnis nehmend von dem zusammenfassenden Bericht über die Podiumsdiskussion der Generalversammlung am 5. September 2014,

*feststellend*, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat eine schädliche Praxis darstellen, die gegen die Menschenrechte verstößt, sie verletzt und beeinträchtigt und mit anderen schädlichen Praktiken und Menschenrechtsverletzungen einhergeht und sie verfestigt, und dass derartige Verstöße unverhältnismäßig negative Auswirkungen auf Frauen und Mädchen haben, und die menschenrechtlichen Verpflichtungen und Zusagen der Staaten zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten von Frauen und Mädchen und zur Verhütung und Abschaffung der Praxis von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat unterstreichend,

*zutiefst besorgt* darüber, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat weltweit weiterhin in hohem Maße praktiziert werden, einschließlich der Tatsache, dass jährlich etwa 15 Millionen Mädchen vor Erreichen des 18. Lebensjahres verheiratet werden und über 700 Millionen der heute lebenden Frauen und Mädchen vor ihrem 18. Geburtstag verheiratet wurden,

*besorgt feststellend*, dass sich die weiterhin häufige Praxis der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat negativ auf die Verwirklichung und die übergreifenden Zielsetzungen der Millenniums-Entwicklungsziele 1 bis 6 auswirkt, namentlich in den Bereichen Geschlechtergleichstellung und Ermächtigung der Frauen und Mädchen, Armutsbekämpfung, Bildung, Mütter- und Kindersterblichkeit und Gesundheit, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, und feststellend, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat die nachhaltige Entwicklung, das alle einbeziehende Wirtschaftswachstum und den sozialen Zusammenhalt weiter beeinträchtigen,

*sowie mit Besorgnis feststellend*, dass Armut und fehlende Sicherheit zu den grundlegenden Ursachen für Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat gehören und dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat auf dem Land und unter den Ärmsten

<sup>7</sup> A/CONF.157/24 (Part I), Kap. III.

<sup>8</sup> *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18), Kap. I, Resolution 1, Anlage.

<sup>9</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>10</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2013, Supplement No. 7 (E/2013/27)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>11</sup> Ebd., 2014, *Supplement No. 7 (E/2014/27)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>12</sup> A/HRC/26/22 und Corr.1.

<sup>13</sup> A/HRC/27/34.

weiter eine gängige Praxis darstellen, und feststellend, dass die internationale Gemeinschaft der sofortigen Linderung und letztendlichen Beseitigung extremer Armut weiterhin hohe Priorität einräumen muss,

*feststellend*, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat selbst ein Hemmnis für Entwicklung sind und dazu beitragen, den Kreislauf der Armut fortzusetzen, und dass die Gefahr von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat auch in Konflikt- und humanitären Krisensituationen verstärkt wird,

*sowie feststellend*, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat grundsätzlich mit einer tief verwurzelten Ungleichheit der Geschlechter, mit Normen und Stereotypen sowie schädlichen Praktiken, Vorstellungen und Gepflogenheiten einhergehen, die den vollen Genuss der Menschenrechte behindern, und dass der Fortbestand von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat Kinder, insbesondere Mädchen, der Gefahr aussetzt, in ihrem Leben unterschiedliche Formen der Diskriminierung und Gewalt zu erfahren,

*ferner feststellend*, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat die Eigenständigkeit und die Entscheidungsfreiheit von Frauen und Mädchen in allen Lebensbereichen untergraben und auch weiterhin Verbesserungen hinsichtlich der Bildung und des wirtschaftlichen und sozialen Status von Frauen und Mädchen überall auf der Welt erschweren und dass die Ermächtigung von Frauen und Mädchen und die Investitionen in sie für das wirtschaftliche Wachstum, namentlich die Beseitigung der Armut, sowie die sinnvolle Beteiligung von Mädchen an allen sie betreffenden Entscheidungen von wesentlicher Bedeutung sind,

*mit Besorgnis feststellend*, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat in unverhältnismäßiger Weise Mädchen betreffen, die kaum oder keine Schulbildung erhalten haben, und dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat selbst ein wesentliches Hindernis für die Bildungschancen von Mädchen und jungen Frauen darstellen, insbesondere von Mädchen, die durch Heirat und/oder Mutterschaft gezwungen sind, die Schule zu verlassen, und in dem Bewusstsein, dass Bildungschancen unmittelbar mit der Ermächtigung, der Beschäftigung und den wirtschaftlichen Chancen von Frauen und Mädchen und ihrer aktiven Teilhabe an wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklung, Regierungsführung und Entscheidungsprozessen zusammenhängen,

*in dem Bewusstsein*, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat in vielerlei Hinsicht eine ernsthafte Gefahr für die körperliche und geistige Gesundheit von Frauen und Mädchen – auch, aber nicht nur in Bezug auf ihre sexuelle und reproduktive Gesundheit – darstellen und damit erheblich das Risiko früher, mehrfacher und ungewollter Schwangerschaften, von Mütter- und Säuglingssterblichkeit und -morbidity, Geburtsfisteln und sexuell übertragenen Infektionen, einschließlich HIV/Aids, sowie die Anfälligkeit für alle Formen von Gewalt erhöhen und dass alle Frauen und Mädchen, die durch diese Praktiken gefährdet oder davon betroffen sind, gleichen Zugang zu hochwertigen Diensten wie Aufklärung, Beratung, Unterkunft und sonstigen sozialen Leistungen, Versorgung im Bereich der psychischen, sexuellen und reproduktiven Gesundheit sowie ärztlicher Versorgung haben müssen,

1. *fordert* alle Staaten *nachdrücklich auf*, Gesetze und Politiken zur Verhütung und Beendigung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat und zum Schutz der Gefährdeten zu beschließen, durchzusetzen und einzuhalten und sicherzustellen, dass eine Ehe nur bei in Kenntnis der Sachlage erfolgter, freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen wird;

2. *fordert* die Staaten *auf*, unter Mitwirkung der maßgeblichen Interessenträger, darunter Mädchen, religiöse Führer und führende Vertreter der Gemeinwesen, die Zivilgesellschaft, Frauen- und Menschenrechtsgruppen, Männer und Jungen sowie Jugendorganisationen, ganzheitliche, umfassende und abgestimmte Maßnahmen und Strategien zur Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu erarbeiten und umzusetzen und bereits verheiratete Mädchen, Jugendliche und Frauen unter anderem durch

Stärkung von Systemen zum Schutz von Kindern, Schutzeinrichtungen wie sicheren Unterkünften, Zugang zur Justiz und grenzüberschreitenden Austausch bewährter Verfahren zu unterstützen;

3. *fordert* die Staaten und die internationale Gemeinschaft *auf*, Rahmenbedingungen zu schaffen, die das Wohlergehen von Frauen und Mädchen unter anderem durch Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Bekämpfung extremer Armut, Unterstützung dafür und Beteiligung daran sicherstellen, und bekräftigt erneut, dass Investitionen in Frauen und Mädchen und der Schutz ihrer Rechte zu den wirksamsten Mitteln zählen, die Praxis der Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu beenden;

4. *fordert* die Staaten *auf*, das Recht von Frauen und Mädchen auf Bildung zu fördern und zu schützen, indem verstärktes Gewicht auf eine hochwertige Bildung, namentlich Nachhol- und Alphabetisierungsunterricht für diejenigen ohne Schulbildung, gelegt wird, und stellt dabei fest, dass Bildung eines der wirksamsten Mittel ist, Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu verhüten und zu beenden und verheirateten Frauen und Mädchen fundiertere Entscheidungen über ihr Leben zu ermöglichen;

5. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, die Menschenrechte aller Frauen zu fördern und zu schützen, einschließlich ihres Rechts, frei von Zwang, Diskriminierung und Gewalt über Angelegenheiten im Zusammenhang mit ihrer Sexualität, einschließlich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit, Kontrolle zu haben und frei und verantwortungsbewusst über sie zu entscheiden, sowie Gesetze, Politiken und Programme zu beschließen und beschleunigt umzusetzen, die alle Menschenrechte und Grundfreiheiten, einschließlich der reproduktiven Rechte, schützen und ihren Genuss ermöglichen, im Einklang mit dem Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>8</sup>, der Aktionsplattform von Beijing<sup>14</sup> und den Ergebnisdokumenten ihrer Überprüfungskonferenzen;

6. *bestärkt* die jeweiligen Organisationen und Institutionen der Vereinten Nationen darin, weiter mit den Mitgliedstaaten daran zu arbeiten und diese dabei zu unterstützen, Strategien und Politiken auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu entwickeln und umzusetzen, um Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu verhüten und abzuschaffen und bereits verheiratete Mädchen, Jugendliche und Frauen zu unterstützen;

7. *erinnert* an die Aufnahme einer Zielvorgabe für die Beseitigung aller schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat in das Ergebnisdokument der Offenen Arbeitsgruppe über die Ziele für eine nachhaltige Entwicklung<sup>15</sup>, ist sich dessen bewusst, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat ein Hemmnis für Entwicklung und die volle Verwirklichung der Menschenrechte von Frauen und Mädchen ist, und ist sich der Notwendigkeit bewusst, die Aufnahme der Zielvorgabe in die Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen, um die Fortschritte bei der Abschaffung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat zu unterstützen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung vor Ende ihrer siebzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Fortschritte bei der Beendigung von Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat weltweit vorzulegen, die seit Veröffentlichung des Berichts des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte vom 2. April 2014<sup>12</sup> erzielt wurden, mit besonderem Schwerpunkt auf Ländern mit hoher Prävalenz, bewährten Verfahren für Programme zur Beendigung der Praxis und Unterstützung bereits verheirateter Frauen und Mädchen, Defiziten in der Forschung und

<sup>14</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

<sup>15</sup> Siehe A/68/970 und Corr.1.

Umsetzung und Gesetzesreformen und Politiken auf diesem Gebiet und unter Heranziehung von Informationen der Mitgliedstaaten, der Organe, Organisationen, Fonds und Programme der Vereinten Nationen sowie der Zivilgesellschaft und weiterer maßgeblicher Interessenträger;

9. *beschließt*, das Thema Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat auf ihrer einundsiebzigsten Tagung unter dem Punkt „Förderung und Schutz der Rechte der Kinder“ zu behandeln und dabei zu berücksichtigen, dass Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat ein vielgestaltiges und weltweit bestehendes Problem ist.

*73. Plenarsitzung  
18. Dezember 2014*